

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
Mein Schreiben vom

Durchwahl

Datum

**Aufforderung zur Veranlassung der Fortführung des Liegenschaftskatasters
Aktualisierung des Nachweises der Flurstücke**

Sehr geehrte(r) _____ ,

durch _____ wurde festgestellt, dass der Nachweis des /der

Flurstücks/Flurstücke*) _____ Flur _____ Gemarkung _____ (Gemeinde, Lagebezeichnung)

_____ insoweit nicht mit den rechtlichen / tatsächlichen*) Verhältnissen übereinstimmt, als _____

Der Mangel kann leider nicht von Amts wegen nach § 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr 17) behoben werden. Gemäß § 23 Absatz 1 BbgVermG sind Sie deshalb als Eigentümer/in verpflichtet, die Fortführung des Liegenschaftskatasters zu veranlassen. Mit der notwendigen Liegenschaftsvermessung bitte ich die Katasterbehörde oder eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu beauftragen*). Eine Liste der im Land Brandenburg tätigen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen oder Vermessungsingenieure ist zu Ihrer Verwendung beigelegt*).

Sollten Sie die Katasterbehörde innerhalb von drei Monaten nach Zugang dieser Aufforderung nicht beauftragen oder wird der Katasterbehörde der Antrag auf eine Liegenschaftsvermessung bei einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur innerhalb von drei Monaten nach Zugang dieser Aufforderung nicht nachgewiesen, erfolgt die Aktualisierung des Nachweises der oben genannten Liegenschaft auf Ihre Kosten von Amts wegen. Über den Vermessungstermin erhalten Sie dann eine weitere Nachricht.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne unter der Telefon-Nr.: _____ zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag*)

Anlage
Auszug aus dem BbgVermG

Zu Ihrer Information:

Auszug aus dem Brandenburgischen Vermessungsgesetz

§ 11

Inhalt des Liegenschaftskatasters

(3) Fehlerhafte Daten des Liegenschaftskatasters sind zu berichtigen.

§ 23

Fortführung des Liegenschaftskatasters

(1) Eigentümerinnen und Eigentümer haben die Fortführung des Liegenschaftskatasters bei der nach § 26 zuständigen Stelle zu veranlassen, wenn der Nachweis zu ihren Flurstücken nicht mit den rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmt und dieser Mangel nicht nach § 11 Abs. 3 zu berichtigen ist. Wird die Veranlassung innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch die Katasterbehörde nicht nachgewiesen, erfolgt die Fortführung von Amts wegen auf Kosten der jeweiligen Eigentümerinnen oder Eigentümer.

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
Mein Schreiben vom

Durchwahl

Datum

Mitteilung über einen Vermessungstermin
Amtsverfahren zur Aktualisierung des Flurstücksnachweises
Mein Aufforderungsschreiben vom

Sehr geehrte(r) _____,

mit o.a. Schreiben hat Sie die Katasterbehörde / habe ich Sie *) über Unstimmigkeiten im Katasternachweis bezüglich des Flurstücks / der Flurstücke*) _____ Flur _____ Gemarkung, *Gemeinde, Lagebezeichnung*) _____ in Kenntnis gesetzt, auf Ihre gesetzliche Pflicht hingewiesen und Sie aufgefordert, die Fortführung des Liegenschaftskatasters zu veranlassen.

Sie haben mir / der Katasterbehörde *) die Veranlassung bis heute nicht nachgewiesen. Die Aktualisierung wird deshalb von Amts wegen auf Ihre Kosten vorgenommen. Die Katasterbehörde hat mich mit den Vermessungsarbeiten beauftragt*). Diese werde ich entsprechend der gesetzlichen Regelung am _____, dem _____ um/ab*) _____ Uhr vornehmen.

Ich bitte Sie,

das Grundstück zur Erleichterung der Vermessungsarbeiten zugänglich zu halten.

den Vermessungstermin wahrzunehmen, um ggf. Angaben über den Grenzverlauf machen zu können.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass die Personen, welche die Vermessungsarbeiten durchführen, gemäß § 18 Absatz 1 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr 17) berechtigt sind, Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren.

Ich bitte um Mitteilung über Personen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens Ihrer Kenntnis nach berührt sein könnten und die deshalb zum Verfahren hinzuzuziehen wären. Betroffen könnten zum Beispiel Grundstückserwerber, Aufassungsvormerkungsberechtigte oder andere dinglich Berechtigte sein.

Kosten, die Ihnen durch die Wahrnehmung des Vermessungstermins entstehen, können leider nicht erstattet werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne unter der Telefon-Nr.: _____ zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag*)

Anlage
Auszug aus dem BbgVermG

Zu Ihrer Information:

Auszug aus dem Brandenburgischen Vermessungsgesetz

§ 18

Betreten und Befahren von Grundstücken

(1) Personen, die Arbeiten zur Erfassung von Geobasisdaten durchführen, sind berechtigt, bei der Durchführung dieser Arbeiten Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren. Sie können Personen, die an der Grenzfeststellung, dem Grenzzeugnis oder der Abmarkung ein rechtliches Interesse haben, hinzuziehen. Wohnungen dürfen nur mit Einwilligung der Wohnungsinhaberin oder des Wohnungsinhabers betreten werden. Für das Betreten des nicht bebauten, eingefriedeten Wohnbereichs ist die Einwilligung nicht erforderlich; insoweit wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 15 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg eingeschränkt.

§ 25

Entschädigung

(1) Entsteht durch das Betreten oder Befahren eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage oder durch andere Maßnahmen ein Schaden, so ist dafür angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Geringfügige Nachteile bleiben außer Betracht. Entschädigungspflichtig ist, wer die Maßnahmen veranlasst hat. Mehrere Entschädigungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Der Anspruch auf Entschädigung verjährt nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an, in dem die geschädigte Person von dem Schaden und von der entschädigungspflichtigen Person Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Entstehen des Schadens. Die §§ 203 bis 218 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.